

# Anlage 2

## GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

### Gebührenordnung (Mieten und Nebenkosten) für die Schloßberghalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat in seiner Sitzung am 22.06.1992 folgende Gebührenordnung für die gemeindeeigene Schloßberghalle beschlossen:

<b>Beschluss bzw. Änderungsbeschluss</b>	<b>Inkrafttreten am</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>
22.06.1992	27.06.1992	
22.10.2001	01.01.2002	§ 4, § 5 und § 6
12.12.2005	01.01.2006	§ 4, § 5 und § 6
03.05.2010	01.07.2010	§ 1 und § 8

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Gebührenordnung  
(Mieten und Nebenkosten) für die Schloßberghalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat in seiner Sitzung am 22.06.1992 folgende Gebührenordnung für die gemeindeeigene Schloßberghalle beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Überlassung der Schlossberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen erhebt die Gemeinde Grundmieten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Einnahmen.

**§ 2  
Schuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Schuldner der Mieten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

Die Mieten und Benutzungsentgelte entstehen mit Abschluss des Überlassungsvertrages; Kostenersätze mit der Anforderung. Die Gesamtkosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Beginn der Veranstaltung zu fordern.

**§ 4  
Grundmieten**

Für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung) werden folgende Grundmieten erhoben:

Sommersaison 01.05. – 30.09.:

Halle mit Bühne und Empore	160 €
Halle mit Bühne	145 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	65 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	25 €

Foyer allein	55 €
Küche Erdgeschoss	60 €
Küche 1. Obergeschoss	35 €

Wintersaison 01.10. – 30.04.:

Halle mit Bühne und Empore	190 €
Halle mit Bühne	180 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	75 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	30 €
Foyer allein	60 €
Küche Erdgeschoss	70 €
Küche 1. Obergeschoss	40 €

Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer ein Zeitzuschlag von 10 % erhoben, maximal bis insgesamt 30 %. Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Mietsätze um 100 %.

**§ 5  
Nebenkosten (Betriebskosten)**

Bestuhlung und Aufstellung von Tischen	
- durch die Gemeinde	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	31 €
- durch den Veranstalter	
(für Aufsicht durch den Hausmeister)	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	39 €
Reinigung bei starker Verschmutzung	
- nach Zeitaufwand Person / Stunde	48 €
Reinigung pauschal	
- Halle mit Bühne und Empore	180 €
- Halle mit Bühne	150 €
- Foyer allein	90 €
- Silchersaal	90 €
- Mörikezimmer	40 €

Stromkosten	nach gemessenem Verbrauch
-------------	---------------------------

**§ 6**

## **Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb ohne Eintrittsgelder werden von den örtlich aktiven Vereinen und Vereinigungen entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan die nachfolgenden Nutzungsentgelte je angefangene Stunde erhoben:

Große Halle	5 €
Silchersaal	3 €
Mörikezimmer	2 €

Auf der Grundlage der genannten Gebühren kann mit der Gemeinde auch eine Pauschale vereinbart werden.

- (2) Die Schloßberghalle steht den Jugendabteilungen der örtlich aktiven Vereine und Vereinigungen (bis unter 18 Jahren) für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung. Für den regelmäßigen Spielbetrieb mit Eintrittsgeldern werden die Nutzungsentgelte nach Absatz 1 erhoben. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Dettingen unter Teck zur Förderung der Jugend, des Sports und des Vereinswesens.
- (3) Der § 8 findet für das Nutzungsentgelt keine Anwendung.

### **§ 7**

#### **Kostensätze**

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % auf die Rechnungssumme.

### **§ 8**

#### **Kostenermäßigung**

Für Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Grundmieten nach folgender Staffelung vorgesehen:

- eine Veranstaltung an zwei Tagen	30 % Ermäßigung
- eine Veranstaltung an drei Tagen	40 % Ermäßigung
- eine Veranstaltung ab vier Tagen	50 % Ermäßigung

Die Veranstaltungen müssen von ein und demselben Veranstalter durchgeführt werden.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort ist Dettingen unter Teck und Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck. Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenregelung außer Kraft.